



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. Oktober 1966

Teil II Nr. 105

Tag

Inhalt

Seite

18. 8. 66 **Verordnung zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung**..... 679

9.9. 66 Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank 679

Verordnung zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung.

Vom 18. August 1966

Zur Änderung der Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung vom 28. März 1962 (GBl. II S. 153) wird folgendes verordnet:

§1

Der § 4 der Verordnung vom 28. März 1962 erhält folgende Fassung:

„(1) Gegen Strafbescheide nach § 3 sowie gegen Einziehungsprotokolle nach § 2 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Strafbescheides oder nach Fertigung des Einziehungsprotokolls bei der Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik einzulegen und zu begründen, die auf dem Strafbescheid oder dem Einziehungsprotokoll angegeben ist.

(2) Hilft der Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik der Beschwerde gegen ein Einziehungsprotokoll nicht ab, dann entscheidet der Leiter der übergeordneten Zolldienststelle endgültig.

(3) Hilft der Leiter der nach Abs. 1 zuständigen Dienststelle der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik bzw. der Leiter der ihr übergeordneten Zolldienststelle der Beschwerde gegen den Strafbescheid nicht ab, dann entscheidet der Minister für Außenhandel und Innerdeutschen Handel endgültig. Er kann den Leiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beauftragen, Entscheidungen über Beschwerden gegen Strafbescheide zu treffen.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.“

§2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. August 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S to p h
Vorsitzender

Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

S ö l l e

Anordnung über Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank.

Vom 9. September 1966

Die Deutsche Notenbank tritt bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dem Gesetz vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank (GBl. I 1966 S. 25) auf der Grundlage der staatlichen Pläne durch den Abschluß und die Erfüllung von Wirtschaftsverträgen in den besonderen Formen der Bankverträge zu ihren Vertragspartnern in wirtschaftsrechtliche Beziehungen.

Um diese Rechtsbeziehungen entsprechend den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen und den Erfordernissen eines geregelten Bankverkehrs nach einheitlichen Grundsätzen zu organisieren und dadurch bessere Voraussetzungen für die Zusammenarbeit der Vertragspartner zu schaffen, wird mit Zustimmung des Ministers der Finanzen, des Ministers der Justiz, des Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beim Ministerrat und der Leiter der zuständigen zentralen staatlichen Organe auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107) und des § 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 über die Deutsche Notenbank folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Notenbank gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Deutschen Notenbank (nachstehend Bank genannt) und ihren Auftraggebern mit Sitz oder Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik im Zusammenhang mit der Errichtung von Konten und der Annahme von Einlagen, dem Zahlungs- und Verrechnungsverkehr, dem Kassenverkehr, der Kreditgewährung, der Verwahrung von Wertpapieren und Verwahrstücken, der Überlassung von Schließfächern sowie sonstigen für die Auftraggeber ausgeführten Bankgeschäften.

(2) Pflichten und Rechte der Bank, die sie auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung der staatlichen Finanzkontrolle oder anderer staatlicher Aufgaben wahrzunehmen hat, werden durch diese Anordnung nicht berührt.